



Universitätsbibliothek Paderborn

**Speculum Veritatis Et Justitiæ: Repræsentans Pacem &
Æquitatem Principis, Veritatem Facti, Et Juris Evidentiam
Oppositum Caliginosæ Lampadi, Tribus Braxatoriæ
Hildesiensis Pro Principe, Capitulo ...**

Hildesheim, Anno 1691.

Sectione 9. Sustinetur, si bene merita quædam civitatis inveniri
potuissent, hæc vel ex debito, vel contra mandata Cæsarea facta fuisse,
ideoque remunerationem non meruisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38415

SECTIO IX.

§. I.

Wann die Stadt ihrem Lands-Herren einige Dienste geleistet / selbige seynd entweder aus Schuldigkeit / oder wieder die Kaiserl. Mandata geschehen / und also keiner Belohnung würdig.

Dieses aber / es hätte die Stadt ihrem Hrn. Bischof-
fen und Lands-Fürsten trewlich beygestanden (dessen
Widerspiel hieroben weitläufig ist vorgestellt) so hät-
te sie doch nichts weiter / dann ihre Schuldigkeit ge-
than/ weilen dieselbe in Kraft der Huldigung und Sub-
jection ihrem Lands-Herren trew/ hold / gehorsamb und gewärtig
zuseyn/ die Stadt / Pforten und Wälle zu seiner Sicherheit
zu bewahren / desselben hohe Person / auch mit Auffsetzung ihres
eigenen Guts und Bluts gegen alle Feinde zu verthäten / mit
ihne zu Felde zu ziehen/ und tapfer den Krieg zu führen / schuldig und
verpflichtet seynd / wie solches post infinitos alios.

Knipschild. de civit. Imper. lib. 26. cap. 222.

Schön aufführet :

Unde etiam ad donationem remuneratoriam non sufficiunt merita obsequalia , id est , ex obedientia aut debito subditis obsequio profecta . Hæc enim ex necessitate præstantur , nullam vero remunerationem expostulant.

Jason. in l. ex hoc jure. n. 55. in fin. de just. & jur.

Ripa in C. si unquam. n. 31.

*Et Tiraquell. in illis verbis. donatione largitus est. num. 92. de re-
voc. donat.*

Mantic. d. tit. 15. n. 15.

Quæ etiam ratio est , quod donatio à Principe in eos collata ,
qui ejus jurisdictioni subjecti sunt , non dicatur remuneratio ,
quamvis eorum merita præcesserint , sed simplex donatio .

Pinell. l. 1. part. 3. n. 63. infertur 14. de bonis matern.

Proinde etiam tanquam mera donatio ex ingratitudine revocari potest.

Mantic. d. tit. 15. n. 22.

Wie oft und vielmahl aber die Stadt Hildesheim so wohl / als die
Brauer-Gilde daselbst gegen ihren Lands-Fürsten und dessen wür-
diges Thumb-Capitul ihre unverantwortliche Undankbarkeit er-
wiesen / und sich dadurch aller von denselben erlangeter Guttha-
ben ipso facto längsthin verlustig gemacht haben / solches zeigen die
Historien dieses Stifts / vornehmlich aber die auf der Fürstl.
Canzley im Jahr 1675. mit einem Aufstand vieler zusammen-rot-
tierter

H

tierter

tierter Bräuer verübte offene Gewalt / wie auch die im Jahr 1689,
mit schimpfflicher Thätigkeit unter dem Thor angehaltene / und
zum Theil aufgesoffene zur Fürstl. Hoffaltung gehörige mit Bier
und Brewhan angefüllte Fässer / wie solche Gewaltthaten auf den
Beylagen

Nr. 23. sub num. 23. & 24.

& 24. erhellten

Es zeigens die vorhin an dem Vice - Canhlar Nicolari im
Jahr 1677. wie auch im Jahr 1689. an dem Fürstl. Ober - Kriegs -
Commissario Solemacher und Postmeisteren Bagen begangene /
und von Ihrer Käyserl. Majest. per mandata pœnalia cassirte / von
der ganzen Stadt ausu temerario approbirkte attentata;

Es zeigens weiter die in - cauſa immunitatis am Käyſt.
Reichs - Hoff - Raht gepſlogene / und annoch in dieser Sachen
ventilirte / auch an dem Hoch - löbl. Cammer - Gericht wegen
der usurpirten Regalien / und in mehr anderen Sachen vorhande-
ne Acta. Dass aber durch dergleichen thätliche abusus alle Privile-
gia verloren werden / hat die Marpurgische Juristen - Facultät

vol. 4. consil. 17. n. 156.

Gar schön aufgeführt / inmassen die Beylage

Nr. 25. sub n. 25.

mit mehreren an Tag giebet / worauf als eine in notorietae
juris & facti bestehende Sache man sich biemit lediglich will refe-
riret haben : Dieses aber allein nochmals melden / dass es unge-
reimt lautet / wann die Stadt so oft ruhmsüchtig aufgriebet / sie
hätte solche Privilegia mit ihrem Blut so theur erworben / da man
nicht weiß / dass ein einziger Bürger sein Leben für den Bischoffen
oder das Thurm - Capitul aufgesetzet / wohl aber / dass sie dasselbe
deren Bedienten / wie oben genugsam bewiesen / Rebellischer
Weise genommen haben ; auch sieht man nicht / worin eigentlich
der Dienst / Trost und Hülfe bestanden / welchen die Stadt
dem Bischoffen Joanni geleistet habe : Ist es darin geschehen / dass
sie ihrem Herren in licitis & honestis den schuldigen Gehorsam
und Assistenz erwiesen / wie sie billig und besser / dann geschehen
thun sollen / so haben sie nichts anders gethan / als wo zu sie die
Göttliche und Weltliche / auch aller Völker - Rechten angewiesene
Ver mög deren die Unterthanen / wie schon gemeldet / ihrem Her-
ren / obedientiam , subjectionem , & assistentiam zu præstare /
auch die Waffen zu deren Dienst zu tragen / dessen Person / Land
und Leuthe mit zu defendiren verbunden seynd.

Rom. 13. vers. 1. & seq. ad tit. 3. v. 1. Samuel 8.

L. I. ff. si quis jus dic. non obtemp.

Reincking. polit. bibl. l. 2. axiomat. II.

Id. de regim. facul. & Eccles. lib. I. class. I. cap. 4. n. II. & per ill.

Aristot. 5. polit. 8.

Andr. Kohl. de servit. feud. pag. 4. n. 6.

Wollen sie aber pro bene meritis anziehen / die Hülff und Ver-
stand / welchen sie dem Bischoffen Joanni wieder die hoch-er-
voente / & sub pœnâ banni aufgelassene Käyserl. Mandata , auch
würcklich ergangene Achts - Erklärung mit derer schimpfflicher Ver-
achtung

aftung geleistet / so hätten sie bälter und besser correctionem fisci , als gratiam Principis verdienet / gestalten man an Scithen des Hoch - Stifts solche Assistenz zu Belohnen gar keine/dieselbe aber höchst zu beklagen / und den daraus erfolgten Verlust so vieler städtlicher Aembter mit blütigen Jahren zu beweinen grosse Ursach hat / womit dann alles falset / was der Hr. Vindex
á pag. 118. bis 128.

so operose als impertinenter de donatione & concessione remuneratoriâ hat angeführt.

§. II.

Ob Pabsten Adriani VI. Schreiben die benè merita probire.

Aber man wäre fast eines vergessen / wodurch der Vindex
die benè merita der Stadt probiren thut;

Es ist ein Zeug / cui (ut ipse ait) nulla exceptio mundi opponi potest , es ist der Römische Pabst
Adrianus VI. selbst.

Man will gegen dessen Persohn nichts einreden / wiewohl der
Cardinal. Pallavicinus in Histor. Concil. Trident. lib.2. cap.9.

Von ihm meldet . Fuit sane optimus Sacerdos , sed Pontifex revera mediocris : Apud populum verò res & eventu metientem , infra mediocrem , ob temporum iniqitatem . Man will auch nicht vorrucken / quod testis unus , licet in summâ dignitate positus , nullus sit testis

I. 9. C. de testib.

C. 2. x. eod.

Cap. ego solis. 5. dift. 5.

Covarruv. præf. 33. §. 17. vers. his accedit.

Man will nicht melden / quod testis de auditu deponens nihil proberet

L. testium 18. l. solam. 4. C. de testib.

Innocent. in c. præterea & c. causam que. x. de testib.

Mynsing. cent. 6. obs. 38.

Dieses allein kan man nicht vorben gehen / dass alle Schreiben / alle Mandata , und rescripta der Römischen Päbste in iis , quæ sunt facti (facta enim prudentissimos possunt fallere)

C. præterea 12. ibi glas. sup. verbo fallat. diftinct. 23.

Allzeit diese außtrückliche oder doch innerliche clausulam und Deutung haben / si preces veritate nitantur

C. ex parte 2. x. de rescript. & Dd. communiter.

Dahero / wann befunden wird / dass Seine Heiligkeit unrecht berichtet worden / so werden alle solche Briefe pro nullis & irritis gehalten

C. ad audienciam 31. x. de rescript.

Clement. I. de præbend.

C. si motu 23. eod. in 6.

Weilen

Weilen nun auf vorberührter Historischer deduction als
genseinlich ist dargethan / daß die Stadt ihrem Lands. Fürsten
keine Dienste ; sonderern lauter Unlust / keinen Trost noch Hülfe
sonderen Schimpf und Bravaden erwiesen / den Stiftt auch ab
excidio nicht errettet ; sonderen darin mit gesündhet / so hat dieselbe
auf diesem Päbtl. Brieff keinen anderen Vortheil zu erwarten
als welchen der Pabst Innocentius III.

In C. super literis 20. x. de rescript.

Versprochen hat : Mendax precator careat impetratis , & mul-
lum commodum ex talibus literis consequatur.

Ja / wann schonder an den Pabst Adrian erstattete Be-
richt der Warheit ganz gemäß wäre (dessen Contrarium gleich-
wohl erwiesen ist) So wurde dannoch der darin enthaltene Lob und
Ruhm zu ihrem Intent wenig helfen / innassen allhier die Frage
ist / ob ante Dominicam Vocem Jucunditatis im Jahr 1519. die
Stadt dem Herren Bischoffen Johann solche Dienste / Trost und
Hülfe in seinen anliegenden Nöthen erwiesen habe / daß er dadurch
zu Ertheilung des Brav - Privilegii bewogen worden ; Nun ist
aber das Päbtl. Schreiben den 28. Decembbris 1522. und also fast
drey Jahr nach erhaltenem Privilegio abgangen.

Ist also / und bleibt klar und offenbahr / daß die Stadt die
gerühmte bene merita keines Sinnes erwiesen / und folglich ihre
große Gasconnades von Remunerationen / und deren Wirthung
gleich dem Rauch und Staub vergehen.

S E C T I O X.

De causâ materiali Privilegii.

Worin bewiesen wird / daß selbiges ein ver-
botenes Monopolium , und einen un-
zulässigen Zwang nach sich
ziehe.

§. I.

Su ll Gültigkeit der Privilegien wird quoad causam mate-
rialem erforderet / daß selbige nichts unzimbliches / nichts
verbottenes / nichts unmögliches einführen. Sicut enim
nulla est illicitorum nec impossibilium obligatio , ita
nec concessio.

L. 5. C. de legib.

L. 35. l. 61. ff. de Verb. obligat.

L. 16. l. 27. §. 4. l. 34. ff. de pact.

L. 3 ff. ad Syllan.

L. 35. ff. de verb. oblig.

L. impossibilium ff. de reg. jur.